Die verschiedenen Haftpflichten der Eisenbahnen für Personenverletzungen in ihren Voraussetzungen und in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

von

Hans Stuhlmann

Gerichtsreferendar

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

Eine im Betriebe einer Eisenbahn erlittene körperliche Verletzung gibt dem Geschädigten gegebenenfalls das Recht, gegen den Eisenbahnunternehmer Schadenersatzansprüche aus einem Beförderungsvertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus § 1 des Haftpflichtgesetzes zu erheben.

1. Teil.

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Haftpflichten.

Es ist für den Verletzten nicht gleichgültig, welchen Anspruch er mit Erfolg geltend machen kann, da die drei Haftungsarten sehr verschiedene praktische Folgen haben. Die Abweichungen zeigen sich hauptsächlich im Umfang des Schadenersatzes, in der Beweislastregelung und in der Anspruchsverjährung.

Der Schadenersatz auf Grund eines Vertrages richtet sich nach den §§ 249 ff. B.G.B., auf Grund unerlaubter Handlung außerdem nach den §§ 842 bis 847 B.G.G., insbesondere kann hier auch Schmerzensgeld gefordert werden. Die Ersatzleistuug aus dem Haftpflichtgesetz ist am geringsten und in den §§ 3, 3a und 7 des Gesetzes besonders und ausschließlich geregelt.

Die Beweislast dafür, daß die Voraussetzungen der Haftpflicht erfüllt bzw. nicht erfüllt sind, trifft beim Vertrage für Unfälle während der Beförderung im engeren Sinne den Unternehmer, im übrigen den Verletzten. Bei unerlaubter Handlung hat der Geschädigte den Eintritt der Haftpflicht zu beweisen, worauf dem Unternehmer gegebenenfalls ein Entlastungsbeweis freisteht. Bei der Gefährdungshaftung trifft den Verletzten der Nachweis für das Vorliegen eines Betriebsunfalls, den Unternehmer für etwaigen Ausschluß der Haftung im besonderen Fall.

Der Vertragsanspruch verjährt in 30 Jahren von seiner Entstehung an, der Anspruch aus unerlaubter Handlung in 3 Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens in 30 Jahren, der Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz in 2 Jahren vom Zeitpunkt des Unfalls an.

2. Teil.

Voraussetzungen und gegenseitiges Verhältnis der verschiedenen Haftpflichten.

Voraussetzung für den Eintritt der Vertragshaftung ist ein vom Eisenbahnunternehmer bzw. einem verfassungsmäßigen Vertreter oder einem sonstigen Angestellten schuldhaft verursachter Unfall, der die Folge einer während des vertragsmäßig erlaubten Aufenthalts in den Bahnanlagen aufgetretenen Sicherheitsgefährdung ist. Die Ersatzpflicht gründet sich auf die §§ 242, 276 B.G.B., für Angestellte auf § 278 B.G.B.

Eine besondere Bestimmung trifft die Eisenbahnverkehrsordnung für Vollbahnen. Hier tritt nur die Haftung für verfassungsmäßige Vertreter nach allgemeinen Grundsätzen ein. Verfassungsmäßige Vertreter des wichtigsten Eisenbahnunternehmers, des Reichseisenbahnfiskus, sind die mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht und selbständiger Entschließungsbefugnis ausgestatteten Beamten, die durch die vorläufige Verwaltungsordnung vom 26. 4. 1920 oder auch — in Preußen — durch die Preußische Verwaltungsordnung vom 10. 5. 1907 berufen sind. Für alle übrigen Angestellten haftet der Fiskus nach § 5 E.V.O. auch bei nicht schuldhaftem Verhalten: Bei Bahnbeamten genügt zur Haftbarmachung irgend eine objektiv vertragswidrige Handlung, zu der der Bahnbetrieb Veranlassung gegeben oder die er begünstigt hat, bei Aushilfspersonen ist eine solche während der Ausführung der Beförderung getane Handlung erforderlich.

Die Haftung aus unerlaubter Handlung setzt die allgemein rechtswidrige Verletzung irgend eines Menschen voraus, mag dieser auch verbotswidrig in den Wirkungsbereich der Bahn gelangt sein. Die Haftpflicht beruht bei Verursachung durch den Unternehmer selbst bzw. einen verfassungsmäßigen Vertreter auf § 823 B.G.B. und bedingt Verschulden, bei Verursachung durch einen sonstigen Angestellten auf § 831 B.G.B. und erfordert kein Verschulden, wird aber durch eine Entlastungsmöglichkeit eingeschränkt.

Für den Eintritt der Gefährdungshaftung (§ 1 H.P.G.) genügt das bloße Vorliegen der körperlichen Verletzung irgend eines Menschen, auf welche Weise sie auch hervorgerufen sein mag. Jedoch muß sie bei dem Betriebe der Eisenbahn, d. h. in einem äußeren und inneren Zusammenhang mit diesem erfolgen. Betriebsunfälle sind alle bei der Beförderung selbst entstehenden Verletzungen, außerdem diejenigen, die

auf eine der Eisenbahn eigentümliche Betriebsgefahr zurückgeführt werden können. Ein örtlicher Zusammenhang des Unfalls mit einem bestimmten Betriebsvorgang ist nicht erforderlich, wohl aber ein zeitlicher und ursächlicher. Verbotswidriger Aufenthalt in den Bahnanlagen schließt die Haftpflicht nicht ohne weiteres aus. Sie entfällt jedoch bei Verursachung der Verletzung durch höhere Gewalt. Als höhere Gewalt ist ein außerhalb des Betriebes entstehendes Ereignis anzusehen, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln nicht abzuwenden noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war. Eine Entlastung des Unternehmers erfolgt ferner bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch den Verletzten. Die Haftpflicht wird aber nur bei ganz grobem Verschulden vollständig beseitigt, im übrigen findet, — ebenso wie bei Vertrag und unerlaubter Handlung — § 254 B.G.B. Anwendung und zwar auch bei Schuldlosigkeit des Unternehmers. Die Zumessung der Schadensanteile erfolgt hierbei durch Abwägen des beiderseitigen Verschuldens bzw. der Betriebsgefahr und des Verschuldens.

Die Haftpflicht des Unternehmers kann aus dem Vertrage, aus unerlaubter Handlung oder aus dem Haftpflichtgesetz allein erwachsen oder aus verschiederen Tatbeständen zugleich. Im zweiten Fall entstehen mehrere selbständige Ansprüche nebeneinander. Dem Verletzten steht es dann frei, seine Forderung auf die eine oder andere Bestimmung allein oder auf mehrere Vorschriften zugleich zu stützen. Wird die Vertragshaftung wirksam, so tritt die Verantwortlichkeit aus unerlaubter Handlung wegen der allgemeinen Rechtswidrigkeit körperlicher Verletzungen meist daneben ein, sofern nicht der Verletzte auf den einen oder anderen Anspruch verzichtet hat. Auf die Gefährdungshaftung kann vor Erleidung des Unfalls nicht rechtsgültig verzichtet werden.